

Satzung des Fördervereins des Schiller-Gymnasiums Hameln e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Schiller-Gymnasiums Hameln e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister eingetragen beim Registergericht Hannover, VR 100020.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Musik, Kunst und Kultur sowie des Sports am Schiller-Gymnasium Hameln einschließlich aller Maßnahmen, die des Schüleraustausches und der zwischenstaatlichen Kulturpflege dienen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Verteilung von Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Erziehungsberechtigte, Vormunde, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde des Schiller-Gymnasiums werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählten Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern, sowie außerdem aus zwei außerordentlichen Mitgliedern, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, sondern von Amts wegen voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) die/der Schulleiterin/-er oder ihre/sein Stellvertreterin/-er,
 - b) die/der Schulleiternratsvorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreterin/-er.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Mitglieder von Amts wegen werden bei entsprechenden Änderungen automatisch Mitglied des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Schiller-Gymnasium;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahres- und eines Kassenberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB und ein außerordentliches Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) An den Vorstandssitzungen soll auch ein Schülervorteilerin/ eine Schülervorteilerin teilnehmen. Diese/r soll dem Vorstand Vorschläge für die Verwendung der Mittel unterbreiten. Die Schülervorteiler sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder Textform erfolgen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Außerdem kann eine Veröffentlichung auf der Homepage des Schiller-Gymnasiums unter der Rubrik „Förderverein“ erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister oder der Schriftführer.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hameln zu mit der Auflage, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zugunsten des Schiller – Gymnasiums Hameln zu verwenden hat.

- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hameln, den 21.10.1947 (Errichtungsdatum)

Hameln, den 25.07.1979 (Änderungsdatum)

Hameln, den 15.01.2025 (Änderungsdatum)